

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Alexandra Dusin Fotografien – Stand 23.02.2018

§1 Geltungsbereich und Allgemeine Vereinbarungen

(1) Die nachfolgenden allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von Alexandra Dusin Fotografien durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ausschließlich die vorliegenden AGB der Fotografin gelten sollen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Haben die Vertragsparteien abweichende Vereinbarungen getroffen, welche schriftlich niedergelegt wurden, so gehen diese den vorliegenden AGB vor. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) „Fotografien“ im Sinne dieser AGB sind alle von der Fotografin hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Papierbilder, Bilder auf Leinwand, Bilder in digitalisierter Form auf CD/DVD oder sonstigen Speichermedien, Dia Positive, Negative usw.). Der Auftraggeber erkennt an, dass es sich bei dem von der Fotografin gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke im Sinne von §2 Abs. 1 Ziff. 5 Urheberrechtsgesetz handelt.

(3) Die Fotografin ist, soweit durch den Auftraggeber keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Fotografien gegeben wurden, bezüglich der Bildauffassung und der künstlerisch technischen Gestaltung frei. Der Auftraggeber wird explizit darauf hingewiesen, dass die Fotografien stets dem künstlerischen Gestaltungsspielraum der Fotografin unterliegen. Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des von der Fotografin ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums, des Aufnahmeortes und der verwendeten optischen und technischen Mittel der Fotografie sind daher ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Beauftragung und sind gesondert zu vergüten.

(4) Bei Personenaufnahmen und bei Aufnahmen von Objekten, an denen fremde Urheberrechte, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter bestehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Anfertigung und Nutzung der Bilder erforderliche Zustimmung der abgebildeten Personen und der Rechteinhaber einzuholen.

(5) Die Fotografin wählt die Bilder aus, die dem Auftraggeber zur Abnahme vorgelegt werden.

(6) Grundlage für den Vertrag ist das jeweilige Angebot von der Fotografin, in dem alle vereinbarten Leistungen sowie die Vergütung festgeschrieben werden. Diese Angebote der Fotografin sind freibleibend und unverbindlich.

(7) Die Fotografin verpflichtet sich nicht zur dauerhaften Archivierung des bei einer Produktion entstandenen Bildmaterials, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen schriftlich vereinbart wurden.

§2 Nutzungs- und Urheberrecht

(1) Der Fotografin steht das ausschließliche Urheberrecht an allen im Rahmen des jeweiligen Auftrages gefertigten Fotografien zu.

(2) Welche Rechte an den Auftragnehmer übertragen werden, muss schriftlich im Vertrag geregelt werden.

Einfaches privates Nutzungsrecht: Die Fotografin überträgt ein einfaches Nutzungsrecht an den Fotografien auf den Auftraggeber. Dieses beinhaltet ausschließlich die private, nichtkommerzielle Nutzung. Das Recht der Vervielfältigung und der Weitergabe an Dritte wird für private Zwecke eingeräumt.

Gewerbliche Nutzung zur Verwendung in Online- und in Printmedien: Die Fotografin räumt dem Auftraggeber ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes gewerbliches Nutzungsrecht ein.

Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden.

(3) Jede Veränderung oder Weiterbearbeitung der Bilddateien bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Fotografin. Selbiges gilt für die Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte.

(4) Die Nutzung der Dateien in Social Media wie Facebook, Instagram etc. ist nur zulässig mit der weboptimierten Version der Dateien mit Logo der Fotografin oder mit ausdrücklicher Namensnennung der Fotografin. Ein Vertragsbruch berechtigt die Fotografin zu einer Schadensersatzforderung in Höhe von 200% des gesamten Auftragswertes.

(5) Eine gewerbliche Nutzung der Fotografien im Nachhinein – gleich welcher Form – durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte kann nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung der Fotografin erfolgen. Dies gilt auch für Bilddateien, welche durch den Auftraggeber oder durch Dritte digital oder anderweitig verfremdet wurden.

(6) Die zu übertragenden Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars auf den Auftraggeber über.

(7) Erteilt die Fotografin die Genehmigung zu einer Verwertung der Fotografien, so kann sie verlangen, als Urheber genannt zu werden. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so berechtigt die Verletzung des Rechts auf Namensnennung die Fotografin zum Schadenersatz.

(8) Der Auftraggeber erhält ausschließlich bearbeitetes Bildmaterial hochauflösend im Format JPG. Die Abgabe von unbearbeiteten, digitalen Rohdaten (RAW) ist ausgeschlossen.

(9) Die Fotografin darf die Fotografien im Rahmen ihrer Eigenwerbung und publizistisch zur Illustration verwenden (z.B. für Ausstellungen, Messen, Homepage, Blog, Fachmagazine für Fotografie usw.), wenn der Auftraggeber im Vertrag diesem Punkt zugestimmt hat. Fotografien, die unbelebte Objekte oder Subjekte ohne Persönlichkeitsrechte (z.B. Tiere) abbilden, dürfen stets ohne jegliche Beschränkung von der Fotografin verwendet werden, dies schließt die gewerbliche Nutzung explizit mit ein.

§3 Vergütung

(1) Für die Herstellung der Fotografien wird das vereinbarte Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale ggf. zuzüglich Reisekosten berechnet. Der angegebene Preis ist ein Endpreis. Gemäß § 19 UStG wird von der Fotografin keine Umsatzsteuer erhoben und folglich auch nicht ausgewiesen (Kleinunternehmerstatus). Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich nach den jeweils aktuellen Preislisten, die auf der Website der Fotografin zu finden sind.

Übersteigt die An- und Abreise der Fotografin den zuvor vereinbarten Umfang, oder wurde nichts dazu schriftlich vereinbart bzw. bestätigt, werden folgende Reisekosten berechnet: je gefahrenem km 0,40 EUR, ab einer Stunde Fahrzeit je Stunde Fahrzeit zusätzlich 35,00 EUR. Bei Anreise mit der Bahn oder dem Flugzeug sowie bei erforderlicher Übernachtung werden die tatsächlich entstehenden Kosten und Spesen (gegen Beleg) in Rechnung gestellt.

(2) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, Rechnungen per E-Mail zu erhalten.

(3) Fällige Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungszustellung zu begleichen. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Fotografien Eigentum der Fotografin. Nach einer Mahnung kommt der Auftraggeber in Verzug. Nach Eintritt des Verzugs ist das Honorar mit 10% p.a. zu verzinsen. Mahnspesen und die Kosten (auch außergerichtlicher) anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, oder vom Auftraggeber gewünscht verlängert, so erhöht sich das Honorar der Fotografin sofern ein Pauschalpreis auf Grundlage eines Zeitrahmens vereinbart war, entsprechend dem zeitlichen Mehraufwand. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält die Fotografin auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.

(5) Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Fotografin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

(6) Wenn die vereinbarte Leistung vom Auftraggeber weniger als 7 Tage vor dem vereinbarten Termin storniert wird, entsteht der Fotografin ein Vermögensschaden, der dem Auftraggeber mit 50% des vereinbarten Basis Honorars (Honorar ohne Nebenkosten wie Reisekosten) in Rechnung gestellt wird. Ausnahmen hiervon sind Krankheits- oder Todesfälle, deren Überprüfung im Ermessen der Fotografin liegt.

(7) Rabatte jeglicher Form sind nicht übertragbar, auszahlbar oder kombinierbar.

(8) Die Gültigkeit von Gutscheinen beträgt drei Jahre ab Ausstellungsdatum. Gutscheine sind nicht personengebunden und dürfen weitergegeben werden. Gültigkeit erlangen Gutscheine ausschließlich durch Unterschrift der Fotografin.

§4 Haftung

(1) Für Schäden, gleich welcher Art, anlässlich der Vertragserfüllung haftet die Fotografin für sich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Für mitgebrachte Requisiten oder Gegenstände seitens des Auftraggebers werden von der Fotografin keine Haftung übernommen.

(3) Für Schäden oder Verlust trotz mehrfacher Sicherungsmaßnahmen der digitalen Bilddaten haftet die Fotografin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Fotografin haftet nicht für den Verlust von gespeicherten Daten und digitalen Fotos. Für Schäden, die durch das Übertragen von gelieferter Daten in einem Computer entstehen, leistet die Fotografin keinen Ersatz. Die Fotografin haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Fotos nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.

(4) Für Schäden, Mängel oder Verlust durch Subunternehmer oder Lieferanten, welche ihre Leistungen auf eigene Rechnung erstellen, ist eine Haftung der Fotografin ausgeschlossen. Bei Reproduktionen, Nachbestellungen und Vergrößerungen können sich Farbdifferenzen gegenüber der Vorlage oder den Erstbildern ergeben. Farbdifferenzen können auch bei Fotoabzügen und Drucken jeder Art auftreten die aus einer digitalen Datei erstellt wurden. Dies ist kein Fehler des Werkes und eine Reklamation ist hierdurch nicht berechtigt.

(5) Liefertermine für Fotografien sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von der Fotografin bestätigt worden sind. Die Fotografin haftet bei Fristüberschreitung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(6) Die Organisation und Durchführung von erteilten Fotoaufträgen erfolgt mit größter Sorgfalt. Sollte jedoch aufgrund von Umständen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat (z.B. plötzliche Krankheit, Verkehrsunfall, Umwelteinflüsse, Verkehrsstörungen etc.) die Fotografin zu dem vereinbarten Termin nicht erscheinen können bzw. zu spät eintreffen, kann keine Haftung für jegliche daraus resultierende Schäden oder Folgen übernommen werden.

(7) Beanstandungen, gleich welcher Art, müssen innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Fotografien geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Fotografien als vertragsgemäß und mängelfrei angenommen. Kein Reklamationsgrund ist es, wenn auf Grund von schlechten Lichtverhältnissen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, ein Bildrauschen in jeglicher Form auftritt.

§5 Datenschutz

(1) Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass seine zum Geschäftsverkehr erforderlichen, personenbezogenen Daten gespeichert werden. Die Fotografin verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Durchführung des Auftrags erforderlich.

§6 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht oder bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz der Fotografin als Gerichtsstand vereinbart.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit verlieren, oder sollten die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt, das Gleiche gilt im Fall einer Lücke. Für alle nicht in diesen AGB geregelten Punkten tritt die gesetzliche Regelung in Kraft.